

Verein zur Pflege der Partnerschaft

Töttös – Seekirch e.V.

Die seit 1993 stattfindenden Begegnungen, besonders des Sportvereins Seekirch, der beiden Gemeinden Töttös in Ungarn und Seekirch in Deutschland, sowie die Kontakte der Gemeindeverwaltungen und weiterer Gruppen haben zum Abschluß einer Partnerschaft zwischen den Gemeinden im Jahre 1996, geführt.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Pflege der Partnerschaft Töttös – Seekirch".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Seekirch.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, daß der Verein sich bemüht, die Freundschaft zwischen den beiden Gemeinden zu vertiefen, Begegnungen verschiedener Bevölkerungsschichten, Vereine, Gruppen und Vereinigungen zu koordinieren und organisatorisch zu unterstützen sowie Austauschveranstaltungen auf den verschiedensten Gebieten, wie z. B. Kultur, Sport und Freizeit, zu fördern.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind ausschließlich zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken sind untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und in Seekirch oder in einer zum Nahbereich Seekirch zählenden Gemeinde wohnt oder arbeitet.
- (2) Der Gesamtvorstand kann auch andere als die in Ziff. 1 genannten Personen als Mitglieder zulassen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit Mehrheitsbeschluß.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach der Aufnahmeentscheidung durch den Gesamtvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluß oder durch Tod.
- (4) Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres vorgenommen werden. Er muß vor Ablauf des Jahres schriftlich dem Gesamtvorstand gegenüber erklärt werden.
- (5) Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand mit 3/4 Mehrheit. Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist das auszuschließende Mitglied zu hören. Als Ausschlußgrund gilt die Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten sowie grobe Verstöße gegen die Ziele des Vereins.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Härtefälle entscheidet der Gesamtvorstand, der in Sonderfällen den Mitgliedsbeitrag herabsetzen oder erlassen kann.
- (2) Der Verein erhebt von den Teilnehmern an von ihm organisierten Fahrten nach Tötösch einen Unkostenbeitrag, der auch zur Deckung der Unkosten bei entsprechendem Gegenbesuch verwendet werden kann.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand (§ 26 BGB)
- c) Der Gesamtvorstand (für den internen Vereinsbereich)

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Alle Interessenten der deutsch-ungarischen Partnerschaft sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen.
- (2) Stimmberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie muß mindestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Seekirch angekündigt werden. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich (möglichst im 1. Kalendervierteljahr des darauffolgenden Jahres) durchzuführen.
Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder 20% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 10% der Mitglieder, mindestens aber 15 Mitglieder, anwesend sind
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Fragen und Angelegenheiten. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Kassen - und Kassenrevisionsberichtes,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes, des Gesamtvorstandes,
 - e) Wahl der Kassenrevisoren,
 - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Satzungsänderung,
 - h) Auflösung des Vereins

§ 9

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. und 3. Vorsitzenden als Stellvertreter.

Alle drei sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts mit der Maßgabe, daß der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende und in dessen Verhinderungsfall der 3. Vorsitzende den Verein allein vertreten kann.

Ein Mitglied des Vorstandes besteht kraft Amtes aus dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde.

§ 10

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand ist für den internen Geschäftsbereich des Vereins verantwortlich und besteht aus

- a) dem Vorstand gemäß § 9
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) 2 Beisitzern

Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für den internen Geschäftsbereich wird der 1. Vorsitzende im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden vertreten.

Gesamtvorstand (§ 10) und Vorstand (§ 9) werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Gesamtvorstand tritt mit folgenden Aufgaben an die Stelle eines Komitees:

- a) Vorbereitung des offiziellen Besuchsprogramms,
- b) Festlegung des von den Teilnehmern an organisierten Fahrten zu entrichtenden Unkostenbeitrages,
- c) Beschluß über die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern.

§ 11

Kassenführung

- (1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden über eine gemeinsame Kasse abgewickelt. Für die Kassenführung ist der Kassier allein verantwortlich. Ausgaben darf der Kassier nur auf Anordnung des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung des Stellvertretenden Vorsitzenden leisten.
- (2) Der Kassier hat bei der Mitgliederversammlung einen jährlichen Kassenbericht zu geben.

§ 12

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und über die in diesen Organen gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden. Voraussetzung ist jedoch, daß die vorgesehene Auflösung des Vereins in der Tagesordnung zur Einberufung der Mitgliederversammlung veröffentlicht worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird sein Vermögen der Gemeinde Seekirch zugeführt, von der die Partnerschaft möglichst fortgeführt wird. In diesem Fall wird das Vermögen des Vereins einem örtlichen gemeinnützigen Zweck zugeführt.